

Der Senat der Georg-August-Universität Göttingen hat am 21.12.2016 die nachfolgende Ordnung der Georg-August-Universität Göttingen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis beschlossen (§§ 15 Satz 2, 41 Abs. 1 Satz 1 NHG, § 20 Abs. 3 GO). Sie wurde in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 68 (22.12.2016) veröffentlicht.

Ordnung der Georg-August-Universität Göttingen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Inhaltsübersicht

Präambel	3
Abschnitt I Allgemeine Grundsätze	4
Teil I: Gute wissenschaftliche Praxis	4
§ 1 Grundprinzipien und Regeln	4
§ 2 Prävention.....	5
§ 3 Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in der Forschung	6
§ 4 Umgang mit Forschungsdaten und -materialien.....	6
§ 5 Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses	8
§ 6 Unbefangenheit und Leistungsprinzip.....	8
Teil II: Allgemeine Verfahrensvorschriften und Organisation	9
§ 7 Aufklärungspflicht, Gremien und Stellen	9
§ 8 Ombudspersonen (ohne UMG).....	9
§ 9 Ombudsgremium (ohne UMG).....	10
§ 10 Gemeinsame Untersuchungskommission der Universität.....	10
§ 11 Gemeinsame Bestimmungen für die Ombudspersonen, die Ombudsgremien, das Gemeinsame Ombudsgremium und die gemeinsame Untersuchungskommission	11
§ 12 Ombudsstelle für gute wissenschaftliche Praxis der Universität (ohne UMG).....	12
§ 13 Allgemeine Verfahrensvorschriften	13
§ 14 Verfahren bei Zuständigkeit oder Teilzuständigkeit anderer Stellen.....	14
Abschnitt II Wissenschaftliches Fehlverhalten	15
Teil I: Tatbestand	15
§ 15 Wissenschaftliches Fehlverhalten	15
Teil II: Durchführung des Ombudsverfahrens	15
§ 16 Einleitung, Vermittlung	15

§ 17 Vorprüfverfahren, Sachverhaltsermittlung, Entscheidung.....	16
Teil III: Zwischenverfahren	17
§ 18 Widerspruchsverfahren	17
§ 19 Vorverfahren	18
Teil IV: Durchführung des förmlichen Untersuchungsverfahrens.....	18
§ 20 Förmliches Untersuchungsverfahren durch die Gemeinsame Untersuchungskommission	18
§ 21 Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens	19
Abschnitt III : Besondere Bestimmungen für die Universitätsmedizin	
Göttingen	20
§ 22 Allgemeine Bestimmungen für die UMG.....	20
§ 23 Ombudspersonen für die UMG.....	20
§ 24 Prüfung durch das Ombudsgremium der UMG.....	21
§ 25 Zuständigkeiten der Ombudsgremien; Gemeinsames Ombudsgremium	21
§ 26 Geschäftsstelle für Ombudsangelegenheiten der Universitätsmedizin	21
Abschnitt IV: Berichtswesen	21
§ 27 Berichtswesen	21
Abschnitt V: Schlussbestimmungen	22
§ 28 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen.....	22
Anlagen.....	23
Anlage I - Katalog von Verhaltensweisen, die als wissenschaftliches Fehlverhalten anzusehen sind	23
1. Falschangaben	23
2. Verletzung geistigen Eigentums	23
3. Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer durch:.....	24
4. Verletzung der anerkannten Regeln der Autorschaft	25
Anlage II - Anerkannte Regeln der Autorschaft	25
A. Grundsätze.....	25
B. Pflichten	26
Anlage III - Katalog möglicher Folgen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten	28
1. Dienst- und arbeitsrechtliche Konsequenzen	28
2. Akademische Konsequenzen	29
3. Zivil- oder verwaltungsrechtliche Konsequenzen	29
4. Straf- oder ordnungswidrigkeitenrechtliche Konsequenzen	29
5. Widerruf von wissenschaftlichen Publikationen, Information der Öffentlichkeit bzw. der Medien	30

Präambel

¹Diese Ordnung dient der nachhaltigen Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. ²Die Georg-August-Universität Göttingen (einschließlich ihrer Fakultäten und Einrichtungen sowie der Universitätsmedizin Göttingen – UMG, im Folgenden, soweit nicht anders benannt, insgesamt: Universität) trägt im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags Verantwortung für die Organisation von Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung. ³Forschung ist untrennbar mit Lehre und Nachwuchsförderung verbunden. ⁴Für die Universität ist es von besonderer Bedeutung, eine Atmosphäre der Offenheit, Kreativität und Leistungsbereitschaft zu erhalten und diese zu fördern. ⁵Wesensmerkmal allen wissenschaftlichen Arbeitens ist die wissenschaftliche Redlichkeit. ⁶In Wahrnehmung ihrer Verantwortung trifft die Universität mit dieser Ordnung Vorkehrungen zur Vermittlung der Grundprinzipien und Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, zur Sicherung wissenschaftlicher Integrität, besseren Organisation des Ombudswesens, angemessenen Sanktionierung wissenschaftlichem Fehlverhalten sowie zur Prävention. ⁷Die Ordnung achtet die Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG) und berücksichtigt die Empfehlungen in der Denkschrift „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft in der Fassung vom 03.07.2013, die Empfehlung „Gute wissenschaftliche Praxis an deutschen Hochschulen“ der Hochschulrektorenkonferenz in der Fassung vom 14.05.2013 und das Positionspapier „Empfehlungen zu wissenschaftlicher Integrität“ des Wissenschaftsrates in der Fassung vom 24.04.2015.

Abschnitt I Allgemeine Grundsätze

Teil I: Gute wissenschaftliche Praxis

§ 1 Grundprinzipien und Regeln

(1) ¹Wissenschaftlich Tätige der Universität haben die Grundprinzipien wissenschaftlicher Redlichkeit zu wahren und die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu beachten. ²Wissenschaftliche Tätige im Sinne dieser Ordnung sind die an der Universität wissenschaftlich tätigen Mitglieder und Angehörigen, insbesondere Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Privatdozentinnen und Privatdozenten, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler, Stipendiatinnen und Stipendiaten und Promovierende und Studierende, soweit sie selbst wissenschaftliche Vorhaben verfolgen oder in solche einbezogen sind, sowie Beschäftigte des nichtwissenschaftlichen Personals, sofern sie wissenschaftsunterstützend tätig sind. ³Grundprinzipien wissenschaftlicher Redlichkeit und die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis umfassen

1. die allgemeinen Prinzipien und Standards wissenschaftlicher Arbeit *lege artis*, insbesondere
 - a) Einhaltung der anerkannten Regeln zur Autorschaft entsprechend Anlage II,
 - b) Wahrung strikter Redlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von anderen Personen, insbesondere von wissenschaftlichen Kooperationspartnerinnen und -partnern, Promovierenden, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern anderer Einrichtungen im jeweiligen Forschungsgebiet und ehemaligen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern,
 - c) konsequente und selbstkritische Überprüfung aller eigenen Ergebnisse und gegebenenfalls deren regelmäßige Diskussion in der jeweiligen Forschergruppe einschließlich der wissenschaftlich Tätigen in Infrastruktureinrichtungen (z. B. Labore),
 - d) nachvollziehbare und vollständige Dokumentation des Forschungsprozesses und der Resultate einschließlich der Einhaltung der Bestimmungen zur Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten,
 - e) Offenlegung von Interessenkonflikten im Zusammenhang mit Forschungsprojekten,

- f) Achtung fremden geistigen Eigentums unter Einhaltung der Zitierregeln,
- 2. Wahrnehmung der Verantwortung
 - a) für eine angemessene Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
 - b) für die Leitung des jeweiligen Zuständigkeitsbereichs,sowie
- 3. die Beachtung besonderer Regelungen für einzelne Fachdisziplinen.

(2) Die in dieser Ordnung festgelegten Grundprinzipien und Regeln sind für die wissenschaftlich Tätigen verbindlich.

(3) ¹Diese Ordnung wird im Vorlesungsverzeichnis sowie auf der Internetseite der Universität veröffentlicht und allen in einem Beschäftigungsverhältnis wissenschaftlich Tätigen bei Beschäftigungsbeginn übergeben. ²Prüfungs- und Studienordnungen, Promotionsordnungen und die Habilitationsordnung sollen auf diese Ordnung hinweisen.

§ 2 Prävention

(1) Zur Sicherstellung guter wissenschaftlicher Praxis sind geeignete Maßnahmen vorzusehen, um wissenschaftliches Fehlverhalten möglichst nicht entstehen zu lassen.

(2) ¹Die Universität nimmt vor diesem Hintergrund ihre Verantwortung für ihre Studierenden und Promovierenden insbesondere dadurch wahr, dass sie diesen unter Hinweis auf diese Ordnung die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis vermitteln und sie insoweit insbesondere zu Ehrlichkeit und Verantwortlichkeit in der Wissenschaft anhalten sowie auf die Gefahren und Folgen wissenschaftlichen Fehlverhaltens hinweisen. ²Dies soll bereits in den Einführungsveranstaltungen des jeweiligen Studiengangs oder Programms sowie in regelmäßig stattfindenden Lehrveranstaltungen angemessen thematisiert werden; diese Lehrveranstaltungen oder Module sind in der Prüfungs- oder Studienordnung aufzuführen. ³Betreuende sollen den Promovierenden zudem regelmäßig Gespräche anbieten, die der Klärung von Fragen zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis dienen.

(3) Gegenüber den beschäftigten wissenschaftlich Tätigen nimmt die Universität ihre Verantwortung dadurch wahr, dass dieser Personenkreis durch die Einrichtungen einmal jährlich über die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis unter Hinweis auf diese Ordnung unterrichtet wird.

(4) Die Weiterbildung von Lehrenden sowie deren Austausch untereinander werden durch die „Ombudsstelle für gute wissenschaftliche Praxis der Universität (ohne UMG)“ (§ 12; im Folgenden „Ombudsstelle“) unterstützt.

§ 3 Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in der Forschung

(1) Unbeschadet der Verantwortung anderer Stellen trägt jede Fakultät und Einrichtung in ihrem Bereich die Verantwortung für eine angemessene Organisation des Wissenschaftsbetriebes, die gewährleistet, dass die Aufgaben der Leitung, Qualitätssicherung und Konfliktregelung

- a) eindeutig zugewiesen sind und
- b) tatsächlich wahrgenommen werden.

(2) ¹Die Einhaltung und Vermittlung der für gute wissenschaftliche Praxis geltenden Bestimmungen und Standards obliegt in erster Linie den einzelnen wissenschaftlich Tätigen. ²Soweit wissenschaftlich Tätige Leitungsaufgaben wahrnehmen, umfasst dies unbeschadet der Zuständigkeit anderer Stellen insbesondere die Informationspflichten nach § 4 Abs. 5, die Organisation eines die gute wissenschaftliche Praxis sichernden Betriebs der Einrichtung und die Kontrolle der Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis durch die fachlich weisungsgebundenen Beschäftigten sowie durch die Habilitierenden, Promovierenden und Studierenden, soweit diese in wissenschaftliche Vorhaben einbezogen sind oder selbst verfolgen. ³Dies beinhaltet in Forschungsgruppen, dass die in Arbeitsteilung erzielten Ergebnisse gegenseitig mitgeteilt, einem kritischen Diskurs unterworfen und in einem gemeinsamen Kenntnisstand zusammengeführt werden.

§ 4 Umgang mit Forschungsdaten und -materialien

(1) Unter Berücksichtigung der Forschungsdatenleitlinie der Universität vom 01.07.2014, die den freien Zugang zu Forschungsdaten fördert und unterstützt, sind alle an der Universität wissenschaftlich Tätigen gehalten, ihre Forschungsdaten so zeitnah wie möglich öffentlich zugänglich zu machen, sofern dem Rechte Dritter nicht entgegenstehen (insbesondere Datenschutz, Urheberrecht).

(2) ¹Forschungsdaten, die als Grundlage für Veröffentlichungen oder Qualifizierungsarbeiten dienen, sind für mindestens zehn Jahre in der Informationsinfrastruktur der Universität Göttingen einschließlich der Gesellschaft für wissenschaftliche Datenverarbeitung mbH (GWDG) (d.h. in zentralen Einrichtungen wie z. B. der eResearch Alliance von SUB, GWDG und UMG sowie in Untergliederungen) oder in einer fachlich einschlägigen externen Informationsinfrastruktur auf haltbaren und gesicherten Datenträgern aufzubewahren. ²Für Forschungsdaten und Untersuchungsgegenstände, die auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht für den Zeitraum nach Satz 1 aufbewahrt werden können, können verkürzte Aufbewahrungsfristen festgelegt werden. ³Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Datum

der Referenzierung der Forschungsdaten in einer Veröffentlichung oder Qualifizierungsarbeit. ⁴Im Falle der externen Aufbewahrung muss dokumentiert werden, dass Archivierungsanforderungen und -fristen dieser Ordnung genügen.

(3) Die Festlegung gesonderter Aufbewahrungsfristen nach Absatz 2 Satz 2 für ein Fach (einschließlich ihrer Untergliederungen) erfolgt in einer eigenen Anlage durch Beschluss des Senats auf Vorschlag des fachlich zuständigen Fakultätsrats, im Falle interdisziplinärer Angelegenheiten auf einvernehmlichen Vorschlag der fachlich zuständigen Fakultätsräte.

(4) ¹Forschungsdaten nach Absatz 2 sind Daten, die im Zuge wissenschaftlicher Vorhaben z. B. durch Digitalisierung, Quellenforschungen, Experimente, Messungen, Erhebungen oder Befragungen entstehen. ²Als Untersuchungsgegenstände dienende Forschungsmaterialien (z. B. Präparate, Zellkulturen, Materialproben und archäologische Funde, Biomaterial), mit denen Forschungsdaten erzielt wurden, müssen für denselben Zeitraum konserviert und aufbewahrt werden. ³Das mit einer Biomaterialsammlung verfolgte Ziel darf allein die Förderung der wissenschaftlichen Forschung sein. ⁴Das Forschungsmaterial (insbesondere Gewebeproben und flüssiges Material) befindet sich im Falle einer Übertragung der Patienten im Eigentum der UMG als Teil der Universität. ⁵Eine Weitergabe des Materials oder die Mitnahme des Materials bei Weggang eines Wissenschaftlers, ist nur mit dem Einverständnis der Universität, insbesondere der UMG, möglich.

(5) ¹Die Leitung einer Einrichtung ist dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen zum Umgang mit Forschungsdaten und Forschungsmaterialien allen wissenschaftlich Tätigen, insbesondere den Promovierenden, bei Aufnahme der wissenschaftlichen Tätigkeit und sodann in regelmäßigen Abständen, wenigstens aber einmal jährlich, zur Kenntnis gegeben werden. ²Die Leitung kann diese Informationspflicht wenigstens in Textform auf andere Beschäftigte delegieren. ³Die Wissenschaftlerin oder der Wissenschaftler, die oder der Forschungsdaten oder -materialien generiert, ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Aufbewahrung der eigenen Forschungsdaten und -materialien, insbesondere im Rahmen der hierfür geschaffenen Einrichtungen.

(6) ¹Nicht mehr an der Universität wissenschaftlich Tätigen soll im Rahmen der rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten ein Zugang zu Forschungsdaten und Forschungsmaterialien, an deren Erarbeitung sie beteiligt waren, zu Forschungszwecken ermöglicht werden, soweit die Universität diese vorhält. ²Soweit erforderlich, ist das Nähere in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln.

§ 5 Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses

(1) ¹Die Fakultäten und jede Einrichtung in ihrem Zuständigkeitsbereich tragen die Verantwortung für die Organisation einer angemessenen, dem jeweiligen Ausbildungsstand entsprechenden Betreuung der Promovierenden. ²Die Fakultäten entwickeln transparente, fachspezifische Betreuungskonzepte, die durch den Fakultätsrat, im Übrigen durch das jeweilige Leitungsgremium einer Einrichtung beschlossen und von diesem umgesetzt werden.

(2) ¹Die konkrete Betreuung der Promovierenden obliegt in erster Linie den jeweils zuständigen Betreuenden und Anleitenden. ²Die Betreuungspflicht umfasst insbesondere, die Anfertigung von Abschluss- und Qualifizierungsarbeiten innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens zu fördern und diese Arbeiten in einem angemessenen Zeitraum zu begutachten. ³Wer Leitungsaufgaben wahrnimmt, trägt daneben im eigenen Bereich Verantwortung für die Umsetzung der Betreuungskonzepte einschließlich der Qualitätssicherung. ⁴Für Promotionsvorhaben sollen Betreuungsvereinbarungen abgeschlossen werden; das Nähere ist in den Promotionsordnungen der Fakultäten zu regeln.

(3) ¹Promovierende und Postdoktorandinnen und -doktoranden sollen über die Möglichkeiten der universitären Angebote der akademischen Personalentwicklung informiert werden. ²Ihre Publikationstätigkeit wird gefördert.

(4) Studierende sollen in die Betreuungs- und Informationspflichten der Sätze 1 bis 3 einbezogen, wenn und soweit sie in wissenschaftliche Vorhaben von wissenschaftlich Tätigen einbezogen sind oder selbst ein wissenschaftliches Vorhaben verfolgen.

§ 6 Unbefangenheit und Leistungsprinzip

¹Originalität und Qualität haben als Leistungs- und Bewertungskriterium stets Vorrang vor Quantität; dies gilt insbesondere für Prüfungen, die Verleihung akademischer Grade und Titel, Personalmaßnahmen sowie Mittelzuweisungen. ²In Begutachtungsverfahren ist zur Qualitätssicherung die Unabhängigkeit und Unbefangenheit der Gutachtenden zu gewährleisten. ³Soweit es sich um Personalmaßnahmen handelt, muss sich die Leistungsbewertung im Rahmen des Leistungsprinzips (Art. 33 Abs. 2 GG) auf qualitative Parameter beziehen und transparent gemacht werden; dies gilt insbesondere für Berufungsverfahren und sonstige Einstellungs- und Beförderungsverfahren.

Teil II: Allgemeine Verfahrensvorschriften und Organisation

§ 7 Aufklärungspflicht, Gremien und Stellen

(1) Das Präsidium hat die übergeordnete Verantwortung für die Bekanntmachung der Grundprinzipien und Regeln guter wissenschaftlicher Praxis.

(2) Zur Unterstützung der Erfüllung der Aufgaben nach dieser Ordnung dienen folgende Gremien sowie Stellen:

a) die Ombudspersonen und das Ombudsgremium der Universität (ohne UMG) (§§ 8 und 9) beziehungsweise der Universitätsmedizin (§§ 23 und 24) sowie das Gemeinsame Ombudsgremium (§ 25 Abs. 2) und

b) die für die Universität gemeinsame Untersuchungskommission nach § 10 sowie

c) die Ombudsstelle (§ 12) beziehungsweise die „Geschäftsstelle für Ombudsangelegenheiten der Universitätsmedizin“ (im Folgenden: UMG-Ombudsstelle) (§ 26).

(3) ¹Das Präsidium trägt im Rahmen des Möglichen Sorge dafür, dass die Ombudspersonen und die Mitglieder der Untersuchungskommission in ihre Arbeit eingeführt, administrativ unterstützt und bei weit überdurchschnittlichem Arbeitsanfall entlastet werden. ²Das Präsidium gewährleistet, dass die Ombudsstelle und die Namen der Ombudspersonen und der Mitglieder der Untersuchungskommission für die Mitglieder und Angehörigen der Universität frei zugänglich sind.

§ 8 Ombudspersonen (ohne UMG)

(1) ¹Der Senat benennt drei Mitglieder und deren jeweilige persönliche Stellvertretung aus der Hochschullehrergruppe als Ombudspersonen aus den Bereichen der

a) Geisteswissenschaften (Philosophische Fakultät, Theologische Fakultät),

b) Rechts-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (Juristische Fakultät, Sozialwissenschaftliche Fakultät, Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät) und

c) Biowissenschaften, Mathematik und Naturwissenschaften (Fakultät für Agrarwissenschaften, Fakultät für Biologie und Psychologie, Fakultät für Chemie, Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie, Fakultät für Geowissenschaften und Geographie, Fakultät für Mathematik und Informatik, Fakultät für Physik).

²Sie sollen über Erfahrung in der Lehre und in der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses ebenso verfügen wie mit der Durchführung von Forschungsvorhaben – auch

im internationalen Zusammenhang – vertraut sein. ³Die Amtszeit beträgt jeweils vier Jahre. ⁴Nach Eintritt in den Ruhestand kann eine Professorin oder ein Professor die Aufgaben als Ombudsperson bis zum Ende der Amtszeit wahrnehmen, für die sie beziehungsweise er bestellt wurde.

(2) ¹Die Arbeit der Ombudspersonen wird von dem Ziel getragen, zwischen den Verfahrensbeteiligten zu vermitteln, soweit dies möglich und sachlich gerechtfertigt ist. ²Sie haben daneben insbesondere die Aufgabe der Beratung und der Plausibilitätsprüfung der ihr angetragenen Verdachtsfälle.

§ 9 Ombudsgremium (ohne UMG)

(1) Die Ombudspersonen nach § 8 Abs. 1 Satz 1 bilden zusammen das Ombudsgremium.

(2) ¹Das Ombudsgremium ist insbesondere für die Durchführung des Ombudsverfahrens sowie die Beratung des Präsidiums in grundsätzlichen Fragen guter wissenschaftlicher Praxis einschließlich der Abgabe von Empfehlungen zuständig. ²Bei Verdacht eines besonders schweren wissenschaftlichen Fehlverhaltens (§ 15 Abs. 1) kann das Ombudsgremium entscheiden, das Verfahren ohne Durchführung des Ombudsverfahrens an die Untersuchungskommission abzugeben.

(3) Das Ombudsgremium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung.

§ 10 Gemeinsame Untersuchungskommission der Universität

(1) ¹Der Senat benennt auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten die fünf Mitglieder der Gemeinsamen Untersuchungskommission (im Folgenden: Untersuchungskommission) sowie jeweils eine persönliche Vertretung; die Amtszeit beträgt jeweils vier Jahre. ²Die Untersuchungskommission besteht aus fünf geeigneten Persönlichkeiten, von denen eine zum Richteramt befähigt sein muss und mindestens zwei von außerhalb der Universität kommen sollen. ³Ein Mitglied muss Mitglied der Medizinischen Fakultät sein, das auf einvernehmlichen Vorschlag des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät und des Vorstands benannt wird.

(2) Die Untersuchungskommission ist insbesondere für die förmliche Untersuchung des Vorwurfs eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens zuständig.

(3) ¹Die Untersuchungskommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ²Der Vorsitz kann nur von einem zum Richteramt befähigten Mitglied ausgeübt

werden. ³Fällt die oder der Vorsitzende aus, übt ihre oder seine vom Senat benannte Stellvertretung den Vorsitz aus; Satz 2 gilt entsprechend.

§ 11 Gemeinsame Bestimmungen für die Ombudspersonen, die Ombudsgremien, das Gemeinsame Ombudsgremium und die gemeinsame Untersuchungskommission

(1) ¹Die Ombudspersonen und die Mitglieder der Untersuchungskommission arbeiten unabhängig und sind nicht weisungsgebunden. ²Sofern bezüglich eines Mitglieds eines Gremiums ein Ausschlussgrund oder die Besorgnis der Befangenheit gemäß §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes besteht, tritt an seine Stelle seine vom Senat benannte Stellvertretung. ³Ob ein Fall nach Satz 2 vorliegt, stellt die oder der Vorsitzende des Gremiums fest.

(2) ¹Nach Ablauf einer Amtszeit ist eine erneute Benennung möglich. ²Ein Mitglied des Präsidiums, des Vorstands, des Stiftungsausschusses Universität der Stiftung Universität Göttingen, des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin der Stiftung Universität Göttingen oder eines Dekanats kann nicht als Mitglied oder Stellvertretung eines Gremiums nach dieser Ordnung benannt werden. ³Das Amt als Ombudsperson oder Mitglied der Untersuchungskommission endet mit dem Beginn der Amtszeit als Mitglied des Präsidiums, des Vorstands, des Stiftungsausschusses Universität Göttingen, des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin Göttingen oder eines Dekanats.

(3) ¹Die oder der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Gremiums. ²Sie oder er trifft in dringenden Angelegenheiten Entscheidungen und Maßnahmen anstelle des Gremiums, sofern dessen Entscheidung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann; das Gremium ist hierüber unverzüglich zu informieren.

(4) Die oder der Vorsitzende kann bestimmen, dass ein Mitglied oder mehrere Mitglieder des jeweiligen Gremiums insbesondere die Sachverhaltsaufklärung als Berichterstatterin oder Berichterstatter ganz oder teilweise vorbereiten oder durchführen.

(5) ¹Die Sitzungen der Gremien werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden jeweils einberufen und geleitet. ²Ein Gremium ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und im Falle des Ombudsgremiums wenigstens zwei Mitglieder, im Falle der Untersuchungskommission wenigstens vier Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder ihre oder seine Stellvertretung, anwesend sind. ³Eine Sitzung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung wenigstens in Textform durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die von ihr oder ihm beauftragte Stelle mit einer Frist von wenigstens einer Woche den Mitgliedern zugeht. ⁴In dringenden Fällen oder bei Zustimmung aller Mitglieder und der für die jeweilige Sitzung geladenen sonstigen Verfahrensbeteiligten kann

die Ladungsfrist auf bis zu einen Werktag verkürzt werden.⁵Die Sitzungen der Gremien sind nicht öffentlich.

(6) Eine Entscheidung nach § 16 Abs. 3 Sätze 3 und 4, § 17 Absätze 2 und 4, § 18 Abs. 2, § 19 Abs. 3 und § 20 Abs. 4 ist schriftlich abzufassen, zu begründen und durch die Ombudsperson beziehungsweise die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Gremiums zu unterzeichnen; für die Übermittlung der Entscheidung genügt auch die Textform.

(7) Die Akten der Ombuds-, Sonder- und Untersuchungsverfahren werden nach Abschluss des Verfahrens 30 Jahre aufbewahrt; die Aufbewahrung erfolgt für sämtliche Verfahren der Gremien nach dieser Ordnung durch die Ombudsstelle.

§ 12 Ombudsstelle für gute wissenschaftliche Praxis der Universität (ohne UMG)

(1) Der Ombudsstelle obliegt die administrative Unterstützung der Personen und Gremien nach §§ 8-10, insbesondere die Begleitung der jeweiligen Ombudsverfahren und die Aktenverwaltung.

(2) Die Ombudsstelle ist ferner für folgende Aufgaben zuständig:

a) Sie berät Personen, die ein wissenschaftliches Fehlverhalten vermuten, auf deren Wunsch und informiert insbesondere über deren Möglichkeiten und die Verfahrensschritte beim Anfangsverdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens (§§ 16 Absätze 1 und 3, 17 Abs. 1). Sie soll nur mit Zustimmung der informierenden Person das Ombudsgremium über einen konkret benannten Verdachtsfall informieren. Das Recht einer Person, sich unmittelbar an eine Ombudsperson oder das Ombudsgremium zu wenden, bleibt davon unberührt.

b) Sie ist zuständig für den Kontakt zu anderen Beratungsstellen der Universität. Sachverhalte, die nicht in die Zuständigkeit einer Person oder eines Gremiums nach §§ 8-10 fallen, leitet sie auf Wunsch an die zuständige universitäre Stelle weiter.

c) Sie berät Personen, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt sind.

d) Ihr obliegt die Koordination und Unterstützung von Maßnahmen zur Gewährleistung guter wissenschaftlicher Praxis sowie die Koordination des Erfahrungsaustauschs zum Thema gute wissenschaftliche Praxis in der Universität.

e) Sie unterstützt die Weiterbildung von Lehrenden sowie deren Austausch untereinander.

§ 13 Allgemeine Verfahrensvorschriften

(1) ¹Zum Schutz insbesondere der informierenden und der von einem Verdacht betroffenen Personen und zur Gewährleistung einer erfolgreichen Bearbeitung ist das Verfahren vertraulich. ²Diese ist auch über den Abschluss eines Verfahrens hinaus zu wahren, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. ³Auf diese Pflicht sind die Verfahrensbeteiligten gesondert hinzuweisen.

(2) Einer informierenden Person dürfen aus der Äußerung des Verdachts eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens keine Nachteile für das eigene wissenschaftliche und berufliche Fortkommen entstehen, es sei denn, dass die Äußerung des Verdachts selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten darstellt.

(3) ¹Der Name der informierenden Person darf an die anderen Verfahrensbeteiligten nur mit Einverständnis der informierenden Person übermittelt werden. ²Gibt die informierende Person nicht ihr Einverständnis zur Übermittlung ihres Namens, obwohl dies für die Durchführung des Verfahrens erforderlich ist, soll ein Verfahren nicht eröffnet werden.

(4) ¹Die informierende Person und die von einem Verdacht betroffene Person können eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen. ²Zeugen können ausschließlich eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt als Beistand hinzuziehen. ³Personen, auf die sich der Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens erstreckt, können nicht als Beistand hinzugezogen werden. ⁴Der vom Verdacht des Fehlverhaltens betroffenen Person oder ihrem Beistand kann die oder der Vorsitzende des jeweiligen Gremiums auf Antrag Akteneinsicht gewähren; eine Akteneinsicht wird nicht gewährt, soweit dem schutzwürdige Interessen anderer Verfahrensbeteiligter entgegenstehen und die sachgerechte Verteidigung dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(5) Verfahren nach dieser Ordnung sollen beschleunigt durchgeführt werden.

(6) ¹Betrifft der Verdacht ein wissenschaftliches Fehlverhalte, das länger als 10 Jahre zurückliegt, wird ein Verfahren nicht eröffnet. ²Abweichend von Satz 1 soll das Ombudsgremium bei Verdacht eines besonders schwerwiegenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens mit anhaltenden Nachwirkungen das Ombudsverfahren eröffnen. ³Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen sind, dass der Verdacht eines besonders schwerwiegenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens besteht und dass dieses Fehlverhalten noch Auswirkungen bis in die Gegenwart hat. ⁴Von einer Nichteröffnung des Verfahrens bleiben andere Vorschriften zur Ahndung eines solchen Verhaltens, insbesondere des Arbeits-, Zivil- und Strafrechts sowie hochschulrechtliche Bestimmungen unberührt.

(7) ¹Die Vorschriften der §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung und wegen Besorgnis der Befangenheit in ihrer jeweils gültigen Form gelten für Sachverständige und die von einem Gremium zur Unterstützung herangezogenen Verwaltungsbeschäftigten entsprechend. ²Ob ein Fall nach Satz 1 vorliegt, entscheidet die oder der Vorsitzende des jeweiligen Gremiums.

§ 14 Verfahren bei Zuständigkeit oder Teilzuständigkeit anderer Stellen

(1) ¹Handelt es sich um ein Prüfungsverfahren in einem grundständigen oder weiterführenden Studiengang (ausgenommen Promotion und Habilitation, soweit sich nicht etwas anderes aus Absatz 3 ergibt), erfolgt die Untersuchung durch die zuständige Fakultät. ²Satz 1 gilt nicht, soweit der Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens einer betreuenden oder anleitenden Person im Zusammenhang mit der Anfertigung der Bachelor- oder Master-Arbeit besteht.

(2) ¹In Promotions- und Habilitationsverfahren wird zunächst durch das Ombudsgremium geprüft, ob der Anfangsverdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens voraussichtlich besteht. ²Das Ombudsgremium übermittelt das Ergebnis dieser Prüfung an die Fakultät; ab diesem Zeitpunkt ruht das Ombudsverfahren. ³Die Fakultät führt zunächst das Promotions- oder Habilitationsverfahren (einschließlich Verfahren zum Entzug eines Grades) auf der Grundlage der jeweils einschlägigen Ordnung, insbesondere der Promotions- beziehungsweise Habilitationsordnung, durch. ⁴Nach Abschluss dieses Promotions- oder Habilitationsverfahrens informiert die Fakultät das Ombudsgremium über das bestandskräftige Ergebnis einschließlich Begründung, im Falle eines gerichtlichen Verfahrens einschließlich der rechtskräftigen Gerichtsentscheidungen. ⁵Das Ombudsgremium nimmt das Verfahren wieder auf und trifft unter Berücksichtigung des Ergebnisses des Promotions- oder Habilitationsverfahrens eine der Entscheidungen nach § 17 Absätze 2 bis 4. ⁶Wird die Dekanin oder der Dekan einer Fakultät mit dem Verdacht auf ein wissenschaftliche Fehlverhalten vor dem nach dieser Ordnung zuständigen Gremium befasst, verweist sie oder er die informierende Person ohne weitere Prüfung an das zuständige Gremium.

(3) Ist für einen Teilaspekt die Zuständigkeit einer anderen Stelle gegeben, z. B. eines anderen Ombudsgremiums, der oder des Datenschutzbeauftragten, einer Tierschutzkommission sowie der oder des Tierschutzbeauftragten, soll dieser Teilaspekt der anderen Stelle möglichst anonymisiert vorab zur verbindlichen Bewertung dieses Teilaspekts vorgelegt werden.

Abschnitt II Wissenschaftliches Fehlverhalten

Teil I: Tatbestand

§ 15 Wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) ¹Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn gegen die in Anlage I genannten Regeln guter wissenschaftlicher Praxis grob fahrlässig oder vorsätzlich verstoßen wird. ²Ein wissenschaftliches Fehlverhalten kann als minderschweres, mittleres, schweres oder besonders schweres Fehlverhalten bewertet werden. ³Maßgeblich für die Beurteilung sind insbesondere der Grad des Verschuldens (Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit), die dem Fehlverhalten zu Grunde liegende Begehungsweise sowie die Schwere der Folgen für die vom Fehlverhalten betroffenen Personen beziehungsweise Einrichtungen und die Wissenschaft insgesamt.

(2) ¹Beteiligen sich mehrere Personen an einem wissenschaftlichen Fehlverhalten, so ist jede Person einzeln dafür verantwortlich. ²Eine Mitverantwortung für ein wissenschaftliches Fehlverhalten eines anderen kann sich aus aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer, der Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen, aus grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Vernachlässigung einer Aufsichtspflicht sowie unter der Voraussetzung des Absatzes 3 aus dem Wissen um das wissenschaftliche Fehlverhalten eines anderen ergeben.

(3) Das Unterlassen einer Handlung ist als wissenschaftliches Fehlverhalten anzusehen, wenn die oder der Unterlassende diese Handlung pflichtwidrig unterlässt.

Teil II: Durchführung des Ombudsverfahrens

§ 16 Einleitung, Vermittlung

(1) ¹Der Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens wird in der Regel bei der Ombudsstelle gemeldet, welche diese an eine der Ombudspersonen weiterleitet. ²Die Möglichkeit, sich stattdessen zunächst direkt an eine Ombudsperson oder an das Ombudsgremium zu wenden, bleibt unberührt. ³Die Information soll wenigstens in Textform erfolgen; bei mündlicher Information ist ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht anzufertigen und zu unterzeichnen.

(2) ¹Die Arbeit der Ombudspersonen wird von dem Ziel getragen, zwischen der informierenden Person und den Verfahrensbeteiligten zu vermitteln, soweit dies möglich und gemessen an der Schwere des behaupteten Fehlverhaltens gerechtfertigt ist. ²Die

Ombudsperson berät über Rechte der Beteiligten und die Verfahrensschritte beim Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens, soweit diese Information nicht bereits durch die Ombudsstelle erfolgt ist.

(3) ¹Die Ombudsperson prüft den Verdacht des wissenschaftlichen Fehlverhaltens unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit, Schwere und wissenschaftsferne Motive sowie im Hinblick auf die Möglichkeit zur Vermittlung oder Ausräumung der Vorwürfe. ²Sofern der Verdacht nicht plausibel dargelegt ist, kann die Ombudsperson der informierenden Person Gelegenheit geben, den Verdacht binnen einer angemessenen Frist einschließlich etwaiger Belege wenigstens in Textform zu konkretisieren. ³Wird keine Einigung im Zuge der Vermittlungsbemühungen erzielt, leitet die Ombudsperson den Fall an das Ombudsgremium weiter. ⁴Die Weiterleitung muss eine Empfehlung beinhalten, ob ein konkreter Anfangsverdacht besteht und ob dementsprechend das Verfahren eingestellt oder die Prüfung fortgesetzt werden soll.

§ 17 Vorprüfverfahren, Sachverhaltsermittlung, Entscheidung

(1) ¹Das Ombudsgremium führt ein Vorprüfverfahren durch; dies umfasst auch eine Plausibilitätsprüfung, sofern diese nicht bereits durch eine Ombudsperson erfolgt ist. ²Das Ombudsgremium prüft, ob ein Anfangsverdacht besteht; § 16 Abs. 3 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend. ³In Promotions- und Habilitationsverfahren stellt das Ombudsgremium zunächst fest, ob voraussichtlich ein Anfangsverdacht besteht; sodann wird das fakultäre Verfahren nach § 14 Abs. 2 durchgeführt und erst im Anschluss daran trifft das Ombudsgremium unter Berücksichtigung des Ergebnisses dieses fakultären Verfahrens eine der Entscheidungen nach Absätzen 2 bis 4.

(2) Besteht kein Anfangsverdacht, stellt das Ombudsgremium das Vorprüfverfahren ein und teilt dies wenigstens in Textform der informierenden und der von dem Verdacht betroffenen Person (im Folgenden: betroffene Person) mit.

(3) ¹Besteht ein Anfangsverdacht, untersucht das Ombudsgremium den Sachverhalt weiter. ²Soweit dies möglich und sachlich gerechtfertigt ist, bemüht sich das Ombudsgremium darum, zwischen informierenden und betroffenen Personen zu vermitteln; das Vermittlungsergebnis soll in dem Vergleichsbeschluss (Absatz 4 Nr. 2) des Ombudsgremiums festgehalten werden. ³Das Ombudsgremium gibt der betroffenen Person unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel Gelegenheit, innerhalb einer angemessenen Frist Stellung zu nehmen. ⁴Das Ombudsgremium kann der informierenden Person Gelegenheit zu einer ergänzenden Stellungnahme geben. ⁵Das Ombudsgremium kann von weiteren Personen oder Sachverständigen Stellungnahmen einholen.

(4) ¹Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens gemäß Absatz 3 trifft das Ombudsgremium eine der folgenden Entscheidungen und übermittelt diese wenigstens in Textform an die betroffene Personen:

1. Das Vorprüfverfahren wird eingestellt, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt hat.
2. Das Vorprüfverfahren wird durch Vergleichsbeschluss eingestellt, weil sich im Rahmen des Verfahrens die Möglichkeit zur Ausräumung der Vorwürfe unter Zustimmung der informierenden und betroffenen Person ergeben hat und ein Einschreiten wegen eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens nicht (mehr) erforderlich ist; der Vergleichsbeschluss soll eine Frist enthalten, bis wann Auflagen zu erfüllen sind.
3. Das Vorprüfverfahren wird wegen eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens in einem minderschweren Fall eingestellt; das Ombudsgremium kann die Einstellung von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen.
4. Das Verfahren wird an die Untersuchungskommission abgegeben; in diesem Fall werden die Entscheidung und die Unterlagen über die Ombudsstelle an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Untersuchungskommission weitergeleitet.

²Eine Übermittlung der Entscheidung an eine informierende Person und deren Beistand erfolgt ausschließlich, sofern diese vorab schriftlich erklären, dass sie die Entscheidung vertraulich behandeln und Dritten nicht zugänglich machen.

(5) Die Begründung der Entscheidung muss insbesondere Art und Schwere (§ 15 Abs. 1) des wissenschaftlichen Fehlverhaltens umfassen.

(6) Besteht der Verdacht auf ein besonders schweres wissenschaftliches Fehlverhalten, kann das Ombudsgremium entscheiden, das Verfahren abweichend von Absätzen 3 und 4 ohne Durchführung des Vorprüfverfahrens an die Untersuchungskommission abzugeben.

Teil III: Zwischenverfahren

§ 18 Widerspruchsverfahren

(1) Macht eine informierende Person glaubhaft, dass sie durch das von ihr vorgetragene wissenschaftliche Fehlverhalten selbst unmittelbare Nachteile erleidet, kann sie innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung wenigstens in Textform und unter Angabe der Gründe bei der Ombudsstelle Widerspruch erheben, sofern sie mit der Einstellung des Ombudsverfahrens gemäß § 17 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 oder 3 nicht einverstanden ist.

(2) Die Untersuchungskommission entscheidet, ob es bei der Einstellung des Ombudsverfahrens bleibt oder ob das förmliche Untersuchungsverfahren (§ 20) eröffnet wird. ²§ 17 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 19 Vorverfahren

(1) Die Untersuchungskommission prüft nach Überweisung des Verfahrens durch das Ombudsgremium (§ 17 Abs. 4 Nr. 4), ob tatsächlich hinreichende Verdachtsgründe für die Eröffnung des förmlichen Untersuchungsverfahrens (§ 20) vorliegen.

(2) Zur Vorbereitung der Entscheidung kann die Untersuchungskommission den Sachverhalt weiter aufklären und insbesondere die betroffene und die informierende Person zu ergänzenden Angaben auffordern.

(3) Die Untersuchungskommission entscheidet, ob das Verfahren im schriftlichen Verfahren ohne förmliche Untersuchung eingestellt oder ob das förmliche Untersuchungsverfahren (§ 20) eröffnet wird.

Teil IV: Durchführung des förmlichen Untersuchungsverfahrens

§ 20 Förmliches Untersuchungsverfahren

durch die Gemeinsame Untersuchungskommission

(1) Auf das förmliche Untersuchungsverfahren finden die Vorschriften der Strafprozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung, soweit die nachfolgenden Bestimmungen keine abweichende Regelung treffen.

(2) ¹Die Untersuchungskommission ist berechtigt, unter Wahrung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen alle zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einzuholen. ²Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt.

(3) ¹Der betroffenen Person wird von der Untersuchungskommission unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel Gelegenheit gegeben, innerhalb einer angemessenen Frist, die die Untersuchungskommission festlegt, Stellung zu nehmen. ²Der informierenden Person kann von der Untersuchungskommission Gelegenheit zu einer ergänzenden Stellungnahme gegeben werden. ³Die Untersuchungskommission kann Mitglieder des Ombudsgremiums mit beratender Stimme hinzuziehen. ⁴Sie kann von

weiteren Personen als Zeugen oder Sachverständigen Stellungnahmen einholen.⁵Im Falle mündlicher Stellungnahmen ist ein schriftlicher Vermerk anzufertigen.

(4) ¹Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens gemäß der Absätze 1 bis 3 trifft die Untersuchungskommission eine der folgenden Entscheidungen:

1. Das Verfahren wird eingestellt, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt;
2. das Verfahren wird eingestellt, weil sich im Rahmen des Verfahrens die Möglichkeit zur Ausräumung der Vorwürfe unter Beteiligung der informierenden und der vom Verdacht betroffenen Person ergeben hat und ein Einschreiten wegen eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens nicht (mehr) erforderlich ist;
3. das Verfahren wird wegen eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens in einem minderschweren Fall eingestellt; die Kommission kann die Einstellung von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen;
4. das Verfahren wird wegen eines erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens mit einer Empfehlung, welche die notwendigen Maßnahmen (Sanktionen) enthält, der oder dem Dienstvorgesetzten (Präsidentin oder Präsident oder hauptberufliches Präsidiumsmitglied für Personal) vorgelegt.

²Die Entscheidung muss im Falle von Satz 1 Nr. 3 und 4 insbesondere Art und Schwere (§ 15 Abs. 1) des wissenschaftlichen Fehlverhaltens umfassen. ³Über die Entscheidung nach Satz 1 sind die vom Verdacht des Fehlverhaltens betroffene Person unverzüglich wenigstens in Textform zu informieren. ⁴Im Falle einer Entscheidung nach Satz 1 Nr. 4 werden die geschäftsführende Leitung der Einrichtung, an der die vom Verdacht des Fehlverhaltens betroffene Person tätig ist, und die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan hierüber wenigstens in Textform informiert. ⁵§ 17 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Ein universitätsinternes Beschwerdeverfahren gegen eine Entscheidung der Untersuchungskommission ist ausgeschlossen.

§ 21 Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

(1) ¹Ist ein wissenschaftliches Fehlverhalten durch die Untersuchungskommission festgestellt worden, entscheidet die oder der zuständige Dienstvorgesetzte unter Würdigung der Empfehlungen der Untersuchungskommission, welche Maßnahmen zur Ahndung des wissenschaftlichen Fehlverhaltens ergriffen werden sollen, und informiert hierüber die für die jeweilige Maßnahme zuständige Stelle sowie die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Untersuchungskommission. ²Die oder der Dienstvorgesetzte hat bei der Entscheidung die Umstände des Einzelfalles und den Schweregrad des Fehlverhaltens zu berücksichtigen. ³Mögliche Maßnahmen sind in Anlage III aufgeführt.

(2) ¹Die oder der Dienstvorgesetzte entscheidet, ob und welche weiteren Personen und Einrichtungen innerhalb und außerhalb der Universität, zum Beispiel Kooperationspartner, Fachverlage, Behörden, Landesorganisationen und die Öffentlichkeit, informiert werden. ²Hierbei sind insbesondere die Schutzbedürftigkeit der Interessen Dritter, die Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, die Wiederherstellung des wissenschaftlichen Rufes der Universität und die Vermeidung von Folgeschäden zu berücksichtigen.

Abschnitt III : Besondere Bestimmungen für die Universitätsmedizin Göttingen

§ 22 Allgemeine Bestimmungen für die UMG

(1) ¹Bei einem Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens in Angelegenheiten der UMG richtet sich das Verfahren nach den nachfolgenden Bestimmungen.

(2) ¹In Angelegenheiten der UMG tritt an die Stelle des Präsidiums der Vorstand der UMG (im Folgenden: Vorstand). ²Sofern es sich um einen Fall des § 63 h Abs. 6 Nr. 1 bis 3 NHG handelt, tritt die Präsidentin oder der Präsident an die Stelle des Vorstands. ³Die Präsidentin oder der Präsident, das Präsidium und der Vorstand stimmen sich in gemeinsamen Angelegenheiten vertrauensvoll ab.

(3) In Angelegenheiten der UMG entscheidet abweichend von § 4 Abs. 3 anstelle des Senats ein vom Vorstand eingesetztes Gremium auf der Grundlage einer Nutzungsrichtlinie über die Festlegung besonderer Aufbewahrungsfristen nach § 4 Abs. 2 Satz 2 sowie anstelle des Präsidiums über die Weitergabe oder Mitnahme von Biomaterial.

(4) Die SUB und die GWDG bieten die über die gemeinsam betriebene eResearch Alliance institutionell verankerten Services für das Forschungsdatenmanagement im Falle der UMG in Kooperation mit den dortigen Einrichtungen an.

§ 23 Ombudspersonen für die UMG

¹Für die Ombudsangelegenheiten in der UMG benennt der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät für die Dauer von vier Jahren fünf Personen aus der Hochschullehrergruppe der Medizinischen Fakultät als Ombudspersonen. ²Für jede Ombudsperson wird eine persönliche Stellvertretung gewählt.

§ 24 Prüfung durch das Ombudsgremium der UMG

¹Die Ombudspersonen nach § 23 bilden das Ombudsgremium der UMG (Ombudsgremium der UMG). ²In Angelegenheiten der UMG tritt das Ombudsgremium der UMG an die Stelle des Ombudsgremiums.

§ 25 Zuständigkeiten der Ombudsgremien; Gemeinsames Ombudsgremium

(1) ¹Ist für einen Sachverhalt überwiegend die Zuständigkeit des Ombudsgremiums der Universität (§ 9) beziehungsweise des Ombudsgremiums der UMG (§ 24) gegeben, wird das Verfahren an dieses Gremium abgegeben. ²Können sich das Ombudsgremium der Universität und das Ombudsgremium der UMG nicht über die Zuständigkeit einigen, legen die Präsidentin oder der Präsident und die Sprecherin oder der Sprecher des Vorstandes die Zuständigkeit einvernehmlich fest.

(2) ¹Kann eine überwiegende Zuständigkeit nicht festgestellt werden, bilden das Ombudsgremium der Universität und das Ombudsgremium der UMG für dieses Verfahren das „Gemeinsame Ombudsgremium“, das an die Stelle der beiden andern Ombudsgremien tritt. ²Das „Gemeinsame Ombudsgremium“ wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und seine Stellvertretungen.

§ 26 Geschäftsstelle für Ombudsangelegenheiten der Universitätsmedizin

Die UMG-Ombudsstelle tritt in Angelegenheiten der UMG an die Stelle der Ombudsstelle; die Bestimmung in § 11 Abs. 7 bleibt unberührt.

Abschnitt IV: Berichtswesen

§ 27 Berichtswesen

(1) ¹Die Ombudsstelle der Universität berichtet der Präsidentin oder dem Präsidenten über die Arbeit des Ombudsgremiums, des Gemeinsamen Ombudsgremiums sowie der Untersuchungskommission und über die Tätigkeit der Ombudsstelle in einem jährlich zu erstellenden und im erforderlichen Umfang anonymisierten Bericht. ²Die Präsidentin oder der Präsident unterrichtet den Senat einmal jährlich über den Inhalt des Berichts. Soweit es sich auch um eine Angelegenheit der UMG handelt, berichtet die Ombudsstelle zudem dem Vorstand der UMG.

(2) ¹Das Ombudsgremium der UMG berichtet dem Vorstand über die Arbeit des Ombudsgremiums der UMG und seine Arbeit in einem jährlich zu erstellenden und im erforderlichen Umfang anonymisierten Bericht. ²Der Vorsitzende des Ombudsgremiums der UMG unterrichtet den Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät und den Senat einmal jährlich über die Arbeit des Ombudsgremiums der UMG.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident und der Vorstand tauschen die Berichte nach Abs. 1 und 2 untereinander aus.

Abschnitt V: Schlussbestimmungen

§ 28 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) ¹Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Zugleich tritt die Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20.12.2012 (Amtliche Mitteilungen I 45/2012 Seite 3078) außer Kraft.

(2) Für bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung anhängige Verfahren gilt die Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20.12.2012 (Amtliche Mitteilungen I 45/2012 Seite 3078) bis zum Abschluss des jeweiligen Verfahrensabschnitts, welcher durch Entscheidung nach § 7 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Satz 3, § 8 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 und Abs. 5 Satz 2, § 9 Abs. 5, § 10 Abs. 2 Satz 3, § 11 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Satz 3 oder § 11 Abs. 2 der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20.12.2012 (Amtliche Mitteilungen I 45/2012 Seite 3078) erfolgt.

(3) Die bei Inkrafttreten dieser Ordnung amtierenden Ombudspersonen und Mitglieder der Untersuchungskommission sowie deren Stellvertretungen führen ihr Amt bis zu dem Ende der Amtszeit fort, für die sie vor Inkrafttreten dieser Ordnung gewählt wurden.

Anlagen

Anlage I - Katalog von Verhaltensweisen, die als wissenschaftliches Fehlverhalten anzusehen sind

Wissenschaftliches Fehlverhalten sind:

1. Falschangaben

a. das Erfinden von Daten;

b. das Verfälschen von Daten und Quellen, z. B.

(1) durch Auswählen erwünschter und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen;

(2) durch Manipulation von Quellen, Daten, Darstellungen der Abbildungen;

(3) durch Unterdrücken von relevanten Quellen, Daten, Belegen oder Texten sowie das wissentliche Unterlassen von Maßnahmen zur Aufklärung von Unredlichkeiten im Umgang mit Daten und Texten;

c. unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu im Publikationsprozess (Druck) befindlichen Veröffentlichungen, sowie unrichtige Angaben zur wissenschaftlichen Leistung einer Bewerberin oder eines Bewerbers in Auswahl oder Gutachterkommissionen und die Verschleierung von Interessenskonflikten;

d. die Täuschung von Drittmittelgebern über entscheidungserhebliche Punkte (einschließlich der Missachtung eines bestehenden Verbots der Doppelförderung).

2. Verletzung geistigen Eigentums

in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze durch:

a. die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),

b. die unberechtigte Nutzung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachterin oder Gutachter (Ideendiebstahl),

- c. die unerlaubte Nutzung von Patenten, Prototypen oder Software,
- d. die Anmaßung wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft ohne eigenen wissenschaftlichen Beitrag,
- e. die Verfälschung des Inhalts, z.B. durch willkürliches Weglassen oder Hinzufügen von Ergebnissen und/oder für die Thematik relevanter Informationen,
- f. die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind,
- g. die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis,
- h. die willkürliche Verzögerung der Publikation einer wissenschaftlichen Arbeit, insbesondere als Herausgeberin oder Herausgeber, Gutachterin oder Gutachter oder Mitautorin oder Mitautor.

3. Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer durch:

- a. die Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören, Entfernen oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien, Materialien oder sonstiger Dinge, die andere zur Durchführung eines Experiments benötigen),
- b. die Beseitigung von Primärdaten oder Biomaterialien, sofern damit gegen gesetzliche oder innerbetriebliche Bestimmungen oder disziplinbezogene anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird,
- c. vorsätzliches Verstellen oder Entwenden von Wissenschaftsmaterialien, z. B. Büchern, Archivalien, Handschriften, Datensätzen,
- d. vorsätzliche Unbrauchbarmachung von wissenschaftlich relevanten Informationsträgern,
- e. unerlaubtes Vernichten oder unerlaubte Weitergabe von Forschungsmaterial (das Abhandenkommen von Originaldaten aus einem Labor stellt einen Verstoß gegen Grundregeln wissenschaftlicher Sorgfalt dar und rechtfertigt prima facie den Verdacht grob fahrlässigen unredlichen Verhaltens),
- f. Verhinderung der Publikation von Forschungsergebnissen,
- g. Bruch der Vertraulichkeit in einem Ombuds- oder Untersuchungsverfahren,

h. leichtfertigen Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, insbesondere die Erhebung bewusst unrichtiger, ungeprüfter und ohne hinreichende Kenntnis der Fakten aufgestellter Vorwürfe.

4. Verletzung der anerkannten Regeln der Autorschaft

Siehe die in Anlage II Buchstabe B genannten Pflichten.

Anlage II - Anerkannte Regeln der Autorschaft

A. Grundsätze

1. Als Autorinnen und Autoren einer wissenschaftlichen Originalveröffentlichung dürfen nur diejenigen bezeichnet werden, die zur Konzeption der Studien oder Experimenten, zur Erarbeitung, Analyse und Interpretation der Daten und zur Formulierung des Manuskripts selbst wesentlich beigetragen und seiner Veröffentlichung zugestimmt haben, sie also verantwortlich mittragen. Weder aus der Stellung als ehemalige oder aktuelle Leitung einer Einrichtung noch aus der Vorgesetzeneigenschaft kann eine Mitautorschaft begründet werden; die sogenannte ‚Ehrenautorschaft‘ ist unzulässig.

2. Folgende Beiträge entsprechen üblicherweise, jeweils für sich allein und unter Berücksichtigung der fachspezifischen Praxis, den Kriterien für eine Autor- oder Mitautorschaft:

a. wesentlicher Beitrag zur Konzeption des wissenschaftlichen Vorhabens einschließlich der Entwicklung von Methoden zur Durchführung dieses wissenschaftlichen Vorhabens,

b. wesentliche Mitwirkung an der Erstellung der Textfassung der Publikation einschließlich der Genehmigung der zu veröffentlichenden Textfassung,

c. Erhebung, Analyse oder Interpretation von Daten in wesentlichem Maße oder Modellbildung für dieses wissenschaftliche Vorhaben,

d. wesentlicher Beitrag von Versuchs- oder Untersuchungsmaterialien einschließlich eines wesentlichen fachlich-wissenschaftlichen Beitrags.

3. Wer nur unwesentlich an einer Veröffentlichung mitwirkt, insbesondere lediglich an einem Manuskript einzelne Korrekturen vornimmt, bloße Anregungen gibt oder bestimmte Methoden vermittelt, wie z.B. bei der Betreuung von wissenschaftlichen Arbeiten oder bei der

redaktionellen Bearbeitung von Veröffentlichungen üblich, wird dadurch nicht zur (Mit-)Autorin oder zum (Mit-)Autor. Insbesondere vor dem Hintergrund der gemeinsamen Verantwortlichkeit für die gesamte Veröffentlichung reichen die folgenden Beiträge, jeweils für sich allein, grundsätzlich *nicht* aus, um eine Autorschaft bzw. Mitautorschaft zu begründen:

- a. die organisatorische Verantwortung für die Einwerbung der Fördermittel,
- b. Bereitstellung von Standard-Untersuchungsmaterialien,
- c. Unterweisung von Mitarbeitern in Standard-Methoden,
- d. technische Mitwirkung bei der Datenerhebung z.B. rein technisches Erstellen von Grafiken oder Tabellen aus vorhandenen Daten,
- e. Leitung einer Institution oder Organisationseinheit, in der die zur Veröffentlichung bestimmten Forschungsarbeiten durchgeführt wurden,
- f. Überlassung von Datensätzen,
- g. die Beteiligung an der Erhebung, Sammlung oder Zusammenstellung von Daten,
- h. das Erstellen von Grafiken oder Tabellen aus vorhandenen Daten,
- i. lediglich technische Unterstützung, z.B. durch bloße Beistellung von Geräten, Versuchsmaterial,
- j. das Beitragen wichtiger Untersuchungsmaterialien,
- k. Lesen des Manuskripts ohne substanzielle Mitgestaltung des Inhalts.

Von einzelnen Standards kann aus Gründen der internationalen Zusammenarbeit im Einzelfall nach Zustimmung des Ombudsgremiums abgewichen werden.

4. Eine wiederholte Veröffentlichung derselben Ergebnisse ohne ausdrücklichen Hinweis auf die Wiederholung ist grundsätzlich nicht statthaft. Dies gilt auch für Übersetzungen von wissenschaftlichen Publikationen.

B. Pflichten

1. Alle als Autorin oder Autor einer Veröffentlichung genannten Personen müssen zur Autorschaft berechtigt und alle zur Autorschaft berechtigten Personen müssen als Autorin oder Autor genannt sein. Autorinnen oder Autoren sind zur Autorenschaft berechtigt, wenn sie in einem hinreichenden Maße an der Publikation mitgewirkt haben, um in der Öffentlichkeit verantwortlich für einen ihnen zuordenbaren Anteil an dem Publikationsinhalt zeichnen zu können.

2. Eine Autorschaft ist begründet, wenn wenigstens eine der folgenden Leistungen erbracht wurde:
 - a. wesentlicher Beitrag zur Konzeption des wissenschaftlichen Vorhabens einschließlich der Entwicklung von Methoden zur Durchführung dieses wissenschaftlichen Vorhabens,
 - b. wesentliche Mitwirkung an der Erstellung der Textfassung der Publikation einschließlich der Genehmigung der zu veröffentlichenden Textfassung,
 - c. Erhebung, Analyse oder Interpretation von Daten in wesentlichem Maße oder Modellbildung für dieses wissenschaftliche Vorhaben,
 - d. wesentlicher Beitrag von Versuchs- oder Untersuchungsmaterialien einschließlich eines wesentlichen fachlich-wissenschaftlichen Beitrags.
3. Bei einem Autorenkollektiv müssen die herausgehobenen Mitglieder des Autorenkollektivs (z. B. Erst-, Korrespondenz- bzw. Seniorautorinnen oder -autoren) die Verantwortung für die Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis in Bezug auf die Gesamtarbeit von deren Beginn bis zur Publikation übernehmen.
4. Soweit eine Forschungsarbeit von mehreren Forschungsgruppen gemeinsam erarbeitet worden ist, steht die Autorschaft diesen als gemeinsamer Gruppe zu. Alle Mitglieder dieser Gruppe, die als Autorinnen oder Autoren genannt werden, müssen die in Ziff. 2 Buchst. a bis 3 erfüllen.
5. Die Autorenreihung muss eine gemeinsame Entscheidung aller Koautorinnen sein.
6. Alle Mitautoren müssen die Freigabe eines Manuskripts zur Veröffentlichung schriftlich erteilen oder in elektronischer Form bestätigen.
7. Der Anteil der einzelnen Personen oder Arbeitsgruppen ist zu dokumentieren.
8. Werden im Manuskript unveröffentlichte Forschungsergebnisse anderer Personen zitiert oder Befunde anderer Institutionen verwendet, so ist – vorbehaltlich anderer anerkannter fachwissenschaftlicher Prüfung – deren schriftliches Einverständnis einzuholen.
9. Das Einverständnis, als Mitautor benannt zu werden, begründet die Mitverantwortung dafür, dass die Publikation wissenschaftlichen Anforderungen entspricht.
10. Der Mitautor ist sowohl für die Korrektheit des eigenen Beitrags als auch dafür verantwortlich, dass dieser in wissenschaftlich vertretbarer Weise in die Publikation eingebracht wird.
11. Werden einzelne Wissenschaftler ohne ihr Einverständnis in einer Veröffentlichung als Mitautor genannt und sehen sie sich zu einer nachträglichen Zustimmung außerstande, wird von ihnen erwartet, dass sie sich gegen ihre Nennung als Mitautor gegenüber dem

Hauptverantwortlichen und/oder bei der Redaktion der betreffenden Zeitschrift oder dem Verlag ausdrücklich verwahren.

12. Im Fall einer Zustimmungsverweigerung zu einer Publikation ohne hinreichenden Grund durch eine (Mit-)Autorin oder einen (Mit-)Autor kann die oder der Dienstvorgesetzte die Zustimmung zur Veröffentlichung erteilen.

Anlage III - Katalog möglicher Folgen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

Der folgende Katalog enthält mögliche Sanktionen und Folgen der Entscheidung eines nach dieser Ordnung zuständigen Gremiums sowie sonstige, gesetzliche Folgen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten. Wird von der Untersuchungskommission wissenschaftliches Fehlverhalten förmlich festgestellt, kommen für die Dienstvorgesetzte oder den Dienstvorgesetzten Entscheidungen unterschiedlicher Art und Tragweite in Betracht. Da jeder Fall anders gelagert sein kann, und auch die Schwere des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens für die jeweilige Entscheidung eine Rolle spielt, kann es keine einheitlichen Regeln für die jeweils adäquaten Konsequenzen geben. Diese richten sich vielmehr je nach den Umständen des Einzelfalles. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit kommen je nach Lage des Falles insbesondere folgende Konsequenzen in Betracht:

1. Dienst- und arbeitsrechtliche Konsequenzen:

Im Falle eines bestehenden Beamten- oder Arbeitsverhältnisses zur Universität wären evtl. dienst- bzw. arbeitsrechtliche Konsequenzen zu prüfen.

a. dienstrechtliche Konsequenzen bei Beamtinnen und Beamten:

Durchführung eines Disziplinarverfahrens mit der Verhängung von Disziplinarmaßnahmen. Hierbei kommen in Betracht: Verweis, Geldbuße, Kürzung der Dienstbezüge, Zurückstufung, Entfernung aus dem Beamtenverhältnis

Bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten:

Kürzung des Ruhegehalts, Zurückstufung, Aberkennung des Ruhegehalts

b. arbeitsrechtliche Konsequenzen bei Beschäftigten

- Abmahnung
- ordentliche bzw. außerordentliche Kündigung
- Vertragsauflösung.

2. Akademische Konsequenzen:

In Betracht kommt insbesondere der Entzug des entsprechenden akademischen Grades oder die Nichtzulassung zum Promotionsverfahren durch die Fakultäten. Wurde der akademische Grad durch eine andere Einrichtung verliehen, ist diese über das wissenschaftliche Fehlverhalten zu informieren.

3. Zivil- oder verwaltungsrechtliche Konsequenzen,

wie

- a. die Erteilung eines Hausverbots,
- b. Herausgabeansprüche gegen die Betroffene oder den Betroffenen, etwa auf Herausgabe von entwendetem wissenschaftlichem Material,
- c. Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche insbesondere aus Urheberrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht,
- d. Schadensersatzansprüche, der Universität oder Dritter bei Personenschäden, Sachschäden oder dergleichen,
- e. Rückforderungsansprüche (z.B. bezogen auf Stipendien, Drittmittel, haushaltsrechtliche Zuwendungen).

4. Straf- oder ordnungswidrigkeitenrechtliche Konsequenzen,

in Form von Strafanzeige oder Strafantrag, wenn der Verdacht besteht, dass wissenschaftliches Fehlverhalten zugleich einen Tatbestand des Strafgesetzbuchs (StGB) oder sonstiger Strafnormen oder Ordnungswidrigkeiten erfüllt, insbesondere bei

- a. Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs (z. B. § 202a StGB: Ausspähen von Daten, § 204 StGB: Verwertung fremder Geheimnisse),
- b. Vermögensdelikten (z. B. § 242 StGB: Diebstahl; § 246 StGB: Unterschlagung; § 263 StGB Betrug; § 264 StGB: Subventionsbetrug; § 266 StGB: Untreue. Darunter auch die Veruntreuung oder Erschleichung von Fördermitteln)
- c. Urkundenfälschung (z. B. § 267 StGB: Urkundenfälschung; § 268 StGB: Fälschung technischer Aufzeichnungen)
- d. Sachbeschädigung einschließlich Datenveränderung (z. B. § 303 StGB: Sachbeschädigung; § 303a StGB)

e. Urheberrechtsverletzungen (z. B. § 106 Urheberrechtsgesetz: Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke)

f. Lebens- oder Körperverletzung (z. B. § 211, 212, 223 StGB)

5. Widerruf von wissenschaftlichen Publikationen, Information der Öffentlichkeit bzw. der Medien

a. Wissenschaftliche Publikationen, die aufgrund wissenschaftlichen Fehlverhaltens fehlerbehaftet sind, sind zurückzuziehen, soweit sie noch unveröffentlicht sind, und richtigzustellen, soweit sie veröffentlicht sind. Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner sind, soweit notwendig, zu informieren. Grundsätzlich sind dazu die Autorinnen und Autoren und die beteiligten Herausgeberinnen oder Herausgeber verpflichtet; werden diese nicht tätig, leitet die Universität die ihr möglichen Maßnahmen ein.

b. Insbesondere im Falle eines besonders schweren wissenschaftlichen Fehlverhaltens unterrichtet die Universität andere betroffene Forschungseinrichtungen oder Wissenschaftsorganisationen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Informierung von Berufsorganisationen oder wissenschaftlichen Fachgesellschaften angebracht sein.

c. Die Universität kann insbesondere zum Schutze Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit oder zur Wiederherstellung ihres wissenschaftlichen Rufes (einschließlich des Rufes einer oder eines ihrer wissenschaftlich Tätigen), zur Verhinderung von Folgeschäden sowie im allgemeinen öffentlichen Interesse verpflichtet sein, betroffene Dritte und die Öffentlichkeit zu informieren.
